

## Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Road Show Strahlenschutz Teil 1“ vom 14. Jänner 2021

**F = Frage**

A = Antwort

---

**F: Sind diese Messungen im Bereich der Arbeitsplätze vorzunehmen, oder gilt der Grenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> z.B. im darunterliegenden erdanliegenden Keller/Lagerraum?**

**A:** Die Messungen sind im Bereich aller Arbeitsplätze vorzunehmen, die sich im Keller- und Erdgeschoß in einem Radonschutzgebiet befinden. Ein Arbeitsplatz im Sinne dieser Verpflichtung ist jener (Innen-)Raum, in dem sich die/der Beschäftigte während ihrer/seiner Arbeit aufhält. Je nach Aufgabengebiet können dies mehrere Räume pro Person sein, beispielsweise Büro und Besprechungsraum oder Werkstatt und Lager. Natürlich werden nicht alle Arbeitsplätze im gleichen zeitlichen Ausmaß verwendet. Vor allem in Lagerräumen oder Kopierkammern halten sich die Beschäftigten üblicherweise nur sehr kurz auf. Für solche seltener oder nur kurz benutzten Arbeitsplätze ist es sinnvoll, die Aufenthaltsdauer der Beschäftigten an diesen zu festzustellen. Halten sich die Beschäftigten nicht mehr als zehn Stunden pro Woche (gemittelt über ein Jahr) an diesem Arbeitsplatz auf, trifft eine Ausnahme von der Messverpflichtung zu. An einem solchen Arbeitsplatz muss keine Messung vorgenommen werden. Gleichzeitig muss der zuständigen Behörde schriftlich zur Kenntnis gebracht werden, dass für diesen Arbeitsplatz die Ausnahme von der Messverpflichtung zutrifft.

---

**F: Bitte um Bekanntgabe wer eine ermächtigte Überwachungsstelle darstellt bzw. an wen wir uns für die Messung wenden dürfen?**

**A:** Eine Liste der ermächtigten Überwachungsstellen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Der Link ist in den Vortragsfolien hinterlegt. Zusätzlich finden Sie den Link hier: [Liste der ermächtigten Überwachungsstellen](#)

---

**F: Bedeutet dies, dass sämtliche Gebäude die ebenerdig, ohne Keller, gebaut wurden - d.h. Hallen, Büros, Geschäfte eine verpflichtende Messung erfordern? Auch wenn z.B: bei Hallen ständig mit offenen Toren gearbeitet wird?**

**A:** Das ist richtig. Die verpflichtende Messung ist an allen Arbeitsplätzen durchzuführen, die sich in einem Radonschutzgebiet im Keller- oder Erdgeschoß befinden und für die keine Ausnahmebestimmung zutrifft. Es gibt jedoch in Anlage 3 der Radonschutzverordnung für die

Messstellen genaue Bestimmungen zur Durchführung der Messungen. Dort ist beispielsweise auch festgelegt, dass wenn sich mehrere Arbeitsplätze in einem Raum mit einer Grundfläche von weniger als 150 Quadratmeter befinden, die Ermittlung der Radonkonzentration an einem dieser Arbeitsplätze ausreichend ist und das Ergebnis dann für alle Arbeitsplätze im betreffenden Raum gilt. Die ermächtigten Messstellen verfügen über Akkreditierungen in ihrem Gebiet und können daher die fachlichen Entscheidungen über den Aufstellungsort und die erforderliche Anzahl an Messgeräten treffen.

---

**F: Gibt es für diese Zusatzkosten von Messungen, vor allem bei bestehenden Gebäuden, eine "kostenlose" Übergangsfrist in der kostenlos gemessen werden kann?**

**A:** Eine kostenlose Übergangsfrist vonseiten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gibt es nicht. Bereits bei der Erstellung der Regelungen wurde darauf geachtet, den notwendigen Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei möglichst geringem Mehraufwand für die Unternehmen zu gewährleisten.

Aus diesem Grund basiert die Festlegung der Radonschutzgebiete auf einer umfangreichen, österreichweiten Messkampagne. So wurde sichergestellt, dass umfassendere Maßnahmen wie die Messverpflichtung nur in jenen Gebieten besteht, wo dies aus wissenschaftlicher Sicht notwendig ist. Mehr zum Thema Radonmessung und Festlegung der Radonschutzgebiete erfahren Sie im Vortrag von Dr. Wolfgang Ringer.

Außerdem ist über die Ausnahmen von der Messverpflichtung und die Festlegungen zur Durchführung der Messungen gewährleistet, dass der Aufwand so gering wie möglich gehalten wird. Die genauen Bestimmungen finden Sie in der Radonschutzverordnung.

Dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist momentan noch nichts zu Förderungen oder finanziellen Unterstützungen vonseiten der Bundesländer oder der Wirtschaftskammern bekannt. Sollten dazu Informationen bekannt werden, würden wir diese auch auf unserer Website [radon.gv.at](http://radon.gv.at) verbreiten.

---

**F: Was heißt nicht besonders teuer?**

**A:** Für die Messung an einem Arbeitsplatz muss laut Preisbeispiel der AGES mit etwa 20 € bis 30 € exklusive Mehrwertsteuer gerechnet werden. Selbstverständlich können Sie Kostenvoranschläge der diversen ermächtigten Überwachungsstellen einholen und Preise vergleichen.

---